Elfte Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Kamen vom _____2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 3 (1) Satz 2 werden die Benutzungsgebühren für die Restmüllbehälter wie folgt neu festgesetzt

Restmüllbehälter	**Euro**
60 l bei 14-tägl. Leerung	123,00
80 l bei 14-tägl. Leerung	164,00
120 l bei 14-tägl. Leerung	246,00
240 l bei 14-tägl. Leerung	491,00
1.100 l bei 1 x wöchentl. Leerung	4.501,00
1.100 l bei 2 x wöchentl. Leerung	9.002,00
1.100 l bei 14-tägl. Leerung	2.250,00

2. In § 3 (4) Satz 1 werden die Worte „des Wertstoffhofes“ durch die Worte „der Wertstoffhöfe“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 4 wird im Abschnitt „Grünschnitt“ als erste Zeile vor „Pkw-Kofferraum“ eingefügt:

   ein Sack (bis zu 80 l) 1,50 Euro

4. In § 3 Abs. 4 wird im Abschnitt „Holz“ als erste Zeile vor „Pkw-Kofferraum“ eingefügt:

   ein Sack (bis zu 80 l) 2,00 Euro

5. In § 3 Abs. 4 wird der Abschnitt „Sperrmüll“ wie folgt neu gefasst:

   a) in der Überschrift werden hinter dem Wort „Sperrmüll“ die Worte „(nur Wertstoffhof Heeren-Werve)“ eingefügt und
   b) die Worte „in geringem Umfang bis 0,5 cbm 8,00 Euro“ werden ersetzt durch:

      „Pkw- und Pkw-Kombi-Anlieferung 5,00 Euro

      Pkw mit Hänger bis 750 kg 7,50 Euro

      Kleintransporter bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht 10,00 Euro“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.